

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf vom 09.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Tonndorf vom 09.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 18.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
- § 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten
- § 7 Sonstige Kosten
- § 8 Elternbeitrag
- § 9 Höhe des Elternbeitrages
- § 10 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten
- § 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Tonndorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Tonndorf zu überweisen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos, vorzugsweise per Dauerauftrag, erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unmittelbar beigetrieben.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

- (1) Die Verpflegungskosten bestehen aus Essen- und Getränkegeld. Die Festlegung über die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den Preisvorgaben des Lieferanten und ist in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (3) Erfolgt nicht die rechtzeitige Entrichtung der Verpflegungskosten, kann das Kind von der Versorgung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Verpflegungskosten sind für den laufenden Monat zu zahlen. Der Zeitpunkt der Fälligkeit erfolgt durch Bekanntgabe in der Tageseinrichtung. Diese Gelder werden bar kassiert.

§ 7 Sonstige Kosten

Die Benutzungsgebühr für Gastkinder beträgt 12,00 €/Tag. Die Barzahlung des Gastkinderbeitrages hat sofort am letzten Tag des Besuches in der Tageseinrichtung zu erfolgen.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 9 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kind aus einer Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus einer Familie mit 2 Kindern		Kind(er) aus einer Familie mit 3 Kindern		Kind(er) aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	
unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden
79,00 €	158,00 €	59,00 €	118,00 €	39,00 €	79,00 €	19,00 €	39,00 €

- (3) Beträgt der angemeldete Betreuungsumfang des Kindes nicht mehr als 25 Stunden in der Woche, wird der Elternbeitrag für eine Betreuung unter 5 Stunden nach Abs. 2 erhoben.

§ 10

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, als Behörde der Gemeinde Tonndorf, erlässt bei Aufnahme einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, zur kassenmäßigen Abwicklung, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 11

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.09.2008 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 10.11.2008 außer Kraft.

Tonndorf, den 09.12.2010


Fred Menge
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf vom 09.12.2010 wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 13/2010 vom 18. Dezember 2010, Seite 4 bis 5, öffentlich bekannt gemacht.

Tonndorf, den 13.01.2011


Fred Menge
Bürgermeister



